



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Urheberrechtsverletzungen im Unternehmen

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung
Juristisches IT-Projektmanagement
von Katharina Hauser



Auf folgende Themenbereiche wird im Laufe des Vortrags eingegangen:

- Urheberrechtsgesetz
- Urheberrechtsverletzungen
- Haftung bei Urheberrechtsverletzungen
- Rechtliche Konsequenzen von Urheberrechtsverletzungen
- Finanzielle Konsequenzen von Urheberrechtsverletzungen
- The Software Alliance (BSA)
- Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen
- Urteile aus dem Bereich der Urheberrechtsverletzungen

- Allgemeines
 - Urheberrechtsgesetz schützt Urheber von literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken
- Das Werk
 - Geschützte Werke gemäß §§3-6 UrhG:
 - Sprach-, Schriftwerke, Reden, Computerprogramme, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie z.B. Zeichnungen, Filmwerke, Lichtbildwerke, Werke der bildenden Künste, Werke der Tanzkunst, Werke der Musik, ...
- Der Urheber:
 - „Urheber ist Schöpfer des Werkes.“ § 7 UrhG
- Inhalt des Urheberrechts:
 - Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte
 - § 12 UrhG „Veröffentlichungsrecht“, § 16 UrhG Vervielfältigungsrecht,
 - Sonstige Rechte
 - § 27 UrhG „Vergütung für Vermietung und Verleihen“

- Rechtsverkehr im Urheberrecht
 - Regelt Rechtsnachfolge in das Urheberrecht und Nutzungsrechte
 - § 31 UrhG „Einräumung von Nutzungsrechten“
 - Einfaches vs. Ausschließliches Nutzungsrecht
 - § 43 UrhG „Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen“
- Schranken des Urheberrechts
 - Ausnahmen bei denen nicht zwangsläufig das Nutzungsrecht eingeholt werden muss
- Dauer des Urheberrechts
 - 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt das Recht
 - Sonderregelungen

- Besondere Bestimmungen für Computerprogramme §§ 69a-69g
 - § 69a UrhG „Gegenstand des Schutzes“
 - Legt fest, dass Computerprogramme in jeder Gestalt geschützt werden
 - Beispiele für geschützte Computerprogramme:
 - Anwendungsprogramme, Suchmaschinen, Betriebssysteme, Makros, ...
 - Schutzfähigkeit von Programmen unabhängig von der Ausdrucksform (Programmiersprache und Codeart)
 - Entwurfsmaterial für Programme wird ebenso geschützt z.B. Flussdiagramme
 - § 69b UrhG „Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen“



- Urheberrechtsverletzung: Missachtung eines Verwertungs-oder Persönlichkeitsrechtes des Urheberrechtsgesetzes
- Anschauliches Beispiel:
 - Verstoß gegen Urheberrecht, wenn ein Unternehmen Lizenzbestimmungen missachtet. Diese beinhalten z.B. Regelungen auf welche Art und Weise Software kopiert, installiert und vertrieben werden darf.
- Urheber darf gemäß § 31 UrhG „Einräumung von Nutzungsrechten“ entscheiden wer sein Werk auf welche Art und Weise nutzen darf.
- Urheber steht gemäß § 32 UrhG „Angemessene Vergütung“ eine angemessene Vergütung zu.

- Beispiele für Urheberrechtsverletzungen
 - Vertrieb von gefälschten Produkten
 - Nutzung von gefälschten Produkten
 - Benutzen von Software ohne Lizenz
 - Nutzung von raubkopierten Programmen
 - Nutzung von Bildern ohne Lizenz



- § 99 UrhG „Haftung des Inhabers eines Unternehmens“
 - Inhaber kann für Urheberrechtsverletzungen von Angestellten und Beauftragten des Unternehmens belangt werden
 - Dabei muss die Urheberrechtsverletzung unternehmensbezogen sein
 - Ist dies der Fall haftet der Unternehmer verschuldensunabhängig
 - Unternehmensbezug muss vom Kläger bewiesen werden

- Außergerichtliches Vorgehen
 - § 97a UrhG „Abmahnung“
 - Unterlassungserklärung
- Zivilrechtliches Vorgehen
 - § 97 UrhG „Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz“
 - § 98 UrhG „Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung“
 - § 101 UrhG „Anspruch auf Auskunft“
 - § 101a UrhG „Anspruch auf Vorlage und Besichtigung“
- Strafrechtliches Vorgehen
 - § 109 UrhG „Strafantrag“
 - Eröffnung eines Verfahrens durch Staatsanwaltschaft

- Abmahnungskosten
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Bußgeld
- Schadensersatz
- Erwerb der Nutzungsrechte

- Non-profit Gesellschaft
- Operiert in mehr als 60 Ländern weltweit
- Namhafte Mitglieder wie Dell, Microsoft, Adobe, Apple
- Ziel: Eigentumsrechte schützen und rechtlich gegen Urheberrechtsverletzungen vorgehen
- Vorgehen:
 - Meldungen von Endanwendern nachgehen
 - Mit Hilfe interner Ressourcen und Anwaltskanzleien gegen Unternehmen vorgehen

- Nutzungsrechte erwerben
- Schulung von Mitarbeitern
- Schriftliche Belehrung / Vertragliche Regelung
- SAM-Lösungen
- IT-Verantwortlichen benennen

- LG Bochum, Urteil vom 03. März 2016
 - Schadensersatzansprüche bei Verstößen gegen Nutzungsbedingungen bei kostenloser Benutzung von Open Source Software

- AG Charlottenburg, Urteil vom 08. Juni 2016
 - Arbeitgeber haftet nicht für Filesharing seiner Mitarbeiter



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- M. Sicking. *Unlizenzierte Software und die Folgen*. url: <https://www.heise.de/resale/artikel/Unlizenzierte-Software-und-die-Folgen-1110912.html>
- B. der Justiz und für Verbraucherschutz. *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)*. 2016. url: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html%5C#BJNR012730965BJNG004201377>
- B. der Rechtsjournalisten e.V. *Urheberrechtsverletzung: Welche Folgen sind zu erwarten?* url: [http://www%12.urheberrecht.de/urheberrechtsverletzung/.](http://www%12.urheberrecht.de/urheberrechtsverletzung/)



- D. C. L. Dr. Balázs Korom Sarah Stiefenhofer. *Urheberrecht in Arbeitnehmer- und Dienstverhältnissen*. 2014. url: <https://www.liebonline.com/publikationen.html?file=files/luxe/publikationen/Urheberrecht/Urheberrecht%5C%20in%5C%20Arbeitnehmerverhaeltnissen.pdf>.
- B. der Rechtsjournalisten e.V. *Schützt das Urheberrecht auch Software?* url: <http://www.urheberrecht.de/software/>.
- S. Siebert. *Bildrechte: So nutzen Sie Bilder rechtssicher auf Webseiten und Blogs*. url: <https://www.e-recht24.de/artikel/blog-foren-web20/7361-sonutzen-sie-bilder-rechtssicher-in-ihrem-blog.html#3>.



- H.-C. Widegreen. *Haftung im Unternehmen bei Urheberrechtsverletzung*. url: <http://www.lawbster.de/unternehmen-urheberrechtsverletzung/>.
- H.-C. Widegreen. *Strafbarkeit des Geschäftsführers*. url: <http://www.gruenderszene.de/recht/strafbarkeit-urheberrechtsverletzungen-angestellte>
- B. der Rechtsjournalisten e.V. *Unterlassungserklärung: Worauf müssen Sie bei dem Vertrag achten?* url: <http://www.urheberrecht.de/unterlassungserklaerung/>
- BSA. *Weltweite Programme der BSA zur Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten*. 2016. url: <http://www.bsa.org/anti-piracy/enforcement>.



- BSA. *Global, Global Policy and Europäische Mitglieder*. 2016. url: http://www.bsa.org/about-bsa/bsa-members/?sc%5C_lang=de-DE
- BSA. *VERTRAULICH! MELDEN SIE PIRATERIE*. 2016. url: <https://reportingemea.bsa.org/r/report/add.aspx?src=de%5C&ln=de>.
- M. Ruff. *Urheberrechtsverletzung: Welche Folgen sind zu erwarten?* 2016. url: <http://www.urheberrecht.de/urheberrechtsverletzung/#Klage-wegen-Urheberrechtsverletzung-vermeiden-Erwerb-von-Nutzungsrechten>.
- C. Pütter. *10 Ratschläge fürs Lizenz-Management*. url: <http://www.cio.de/a/10-ratschlaege-fuers-lizenz-management,2286554,3>



- R. L. GmbH. *Urheberrechtsverletzungen vermeiden und Compliance-Schäden abwenden*. Lecturio HR Magazin. url: <https://www.lecturio.de/magazin/urheberrecht-compliance/#1-das-deutsche-urheberrecht-und-die-gesetzeslage>.
- BSA. *BSA Software Asset Management-Lösungen (SAM)*. 2016. url: <http://www.bsa.org/anti-piracy/bsa-sam-solutions>.
- I. für Urheber- und Medienrecht. *LG Bochum: Kostenfreie Softwarenutzung schließt Urheberrechtsverletzung nicht aus*. url: <http://www.urheberrecht.org/news/p/12/i/5650/>.

- M. Janke. *Arbeitgeber haftet nicht für Filesharing durch Mitarbeiter (AG Charlottenburg)*. url: <https://www.medienrecht-urheberrecht.de/abmahnung-tauschboerse/559-arbeitgeber-haftet-nicht-f%C3%BCr-filesharingdurch-mitarbeiter.html>.